

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/035/2015

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 02.09.2015 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	19.11.2015	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2015	Vorberatung
Kreistag	17.12.2015	Beschluss

Offene Ganztagsschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann
- Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagsschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann.

Fachbereich: Amt für Schule und Bildung Bearbeiter/in: Herr Hermann	Datum: 02.09.2015 Az.: 40-3
--	--------------------------------

Offene Ganztagsschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann - Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen

1. Anlass der Vorlage

Der Kreistag hat am 22.06.2015 beschlossen, die Förderschulen für Sprache, Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung in Förderzentren als Förderschulen im integrativen Verbund zusammenzuführen. In diesem Zusammenhang war auch die Entscheidung getroffen worden, an jedem Förderzentrum in der Primarstufe ein Offene Ganztagsschule als außerschulisches Angebot des Schulträgers einzurichten. Die Eltern zahlen – wie jetzt bereits – an den Kreis Mettmann für die Teilnahme der Kinder an der Offenen Ganztagsschule einen monatlichen Elternbeitrag. Der Beitrag und dessen Höhe richtete sich bisher nach den Satzungsregelung der jeweiligen kreisangehörigen Stadt, in der die Eltern beziehungsweise die Kinder wohnen.

In den Ausschüssen und im Kreistag wurde die vom Rat beschlossene Beitragsfreiheit für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule in der Stadt Monheim am Rhein und die Übertragung der Regelung auf die Förderschulen des Kreises mit Kindern aus der Stadt Monheim am Rhein intensiv diskutiert. Als Reaktion auf diesen Prozess hatte die Verwaltung im Ausschuss für Schule und Kultur am 20.03.2014 darauf hingewiesen, dass nach der Entscheidung über die Schulträgerschaft für die neuen Förderzentren auch eine eigene Satzung des Kreises zu der Erhebung der Elternbeiträge in der Offenen Ganztagsschule möglich ist (siehe Vorlage 40/005/2014/1).

2. Sachverhaltsdarstellung

2.1 Ausgangslage

Bei den Beschlussfassungen des Kreistags am 30.06.2005 und 19.10.2006 zur Offenen Ganztagsschule an den Förderschulen des Kreises wurden die Förderschulen als Durchgangsschulen angesehen. Die Schülerinnen und Schüler haben meist vor der Förderung eine allgemeine Schule besucht und kehren nach erfolgreicher Förderung an dieselbe oder eine andere Regelschule zurück. Daher wurde bestimmt, dass sich die Erhebung eines Elternbeitrags nach den Satzungsbestimmungen der jeweiligen Stadt richten soll, in der die Kinder wohnen. Die Eltern sollten nicht mit unterschiedlichen Beitragssätzen konfrontiert und auch Geschwisterkinder gleichgestellt werden.

Da auf die jeweilige städtische Praxis Rückgriff zu nehmen war, wurde die Berechnung des jeweiligen Elternbeitrags durch die Verwaltung der jeweiligen Wohnortgemeinde vorgenommen. Hierdurch war gewährleistet, dass auch Beitragsminderungen bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt werden. Der Kreis setzte nachfolgend auf der Grundlage der städtischen Berechnung jährlich den zu zahlenden Elternbeitrag für den Besuch der Offenen Ganztagsschule in einem rechtsmittelfähigen Bescheid fest.

Zu einer Abweichung hiervon ist es erstmals gekommen, nachdem der Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossen hatte, auf eine Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch

einer Offenen Ganztagschule mit Wirkung zum 01.01.2014 völlig zu verzichten. Nach vorheriger Diskussion im Ausschuss für Schule und Kultur und im Kreisausschuss hat der Kreistag am 07.04.2014 beschlossen, für Eltern, die in der Stadt Monheim am Rhein wohnen, eine Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann besuchen und dort am Offenen Ganztag teilnehmen, den Elternbeitrag nach den Regelungen der Stadt Langenfeld festzusetzen. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass es im Sinne der Kreisgemeinschaft als unbillig empfunden wurde, wenn Eltern aus Monheim am Rhein als einzige keinen Elternbeitrag für den Besuch einer Kreisschule mit Offenem Ganztagsangebot zahlen, während alle übrigen Eltern einer Zahlungsverpflichtung unterliegen.

Um keine bindende Entscheidung für den Kreistag der nächsten Wahlperiode zu treffen, wurde diese Verfahrensweise zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 befristet. Bei der Diskussion über diese Übergangslösung wurde deutlich, dass an der derzeitigen Form der Festlegung der Elternbeiträge zukünftig nicht festgehalten werden kann. Die Verwaltung hatte bereits in 2014 eine eigene Satzungsregelung des Kreises thematisiert, über die die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge geregelt wird. Einer unmittelbaren Umsetzung dieser Überlegung stand der Prozess zu einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann entgegen. Zu diesem Zeitpunkt war die Frage der Trägerschaft für die geplanten Förderzentren noch nicht geklärt. Eine Entscheidung hierzu war erst im zweiten Quartal 2015 geplant.

Der Kreistag hat deshalb am 26.03.2015 nach Vorberatung in den Ausschüssen beschlossen, diese Vorgehensweise auch noch für das Schuljahr 2015/16 anzuwenden (siehe Vorlage 40/001/2015). Die Verwaltung hatte in diesem Zusammenhang angekündigt, eine ab dem Schuljahr 2016/17 wirkende eigene Satzung zu fertigen, falls der Kreis die Schulträgerschaft für die Förderschulen übernimmt. Die Stadt Monheim am Rhein erstattet im Übrigen seit Ende 2014 auf Antrag Eltern die Kosten, die ihnen durch den vom Kreis erhobenen Elternbeitrag entstehen.

2.2 Notwendigkeit einer Verfahrensumstellung bei der Festsetzung des Elternbeitrages

Die Entscheidungsgründe aus den Jahren 2005 und 2006 für die Form der Erhebung des Elternbeitrags haben sich mittlerweile in wesentlichen Punkten geändert. Daher sieht die Verwaltung eine Umstellung der Bemessungsrichtlinien auf eine eigene Satzung des Kreises Mettmann als geboten an. Die Zahl der Offenen Ganztagsgruppen ist seit 2006 stetig gestiegen. Auch die Zahl der Kinder pro Ganztagsgruppe hat sich durch weiterentwickelte Konzeptionen der Schulen und eine Fortschreibung der Verträge mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen verändert. Das Offene Ganztagsangebot des Kreises an seinen Förderschulen umfasst derzeit insgesamt 108 Plätze in insgesamt neun Ganztagsgruppen. Mögliche mit der neuen Förderschulstruktur im Zusammenhang stehende Entwicklungen haben dabei noch keine Berücksichtigung gefunden.

Der Verwaltungsaufwand, der für die Schulverwaltung des Kreises und die jeweilige Schulverwaltung in den kreisangehörigen Städten durch den Datentransfer vom Kreis zur kreisangehörigen Stadt, der Berechnung der Höhe des Elternbeitrags durch die kreisangehörige Stadt und die nachfolgende Festsetzung über einen Bescheid durch die Schulverwaltungsabteilung des Kreises ergibt, ist groß. Hinzu kommt, dass der Kreis als die den Bescheid erlassende und damit rechtlich vertretende Behörde kaum Prüfmöglichkeiten hinsichtlich der Rückmeldungen aus den kreisangehörigen Städten hat. Diese Situation ist für einen Verwaltungsvorgang mit rechtsverbindlicher Außenwirkung unglücklich.

Ein weiterer Grund für die Einbindung der kreisangehörigen Städte in die Festsetzung des Elternbeitrages war, dass Eltern bei einer Rückkehr der Kinder in eine allgemeine Schule nicht mit neuen Elternbeiträgen konfrontiert werden sollten. Hierdurch sollten Diskussionen vermieden werden. Die Praxis hat gezeigt, dass mit dieser Entscheidung die Diskussionen nur in die Förderschulen des Kreises verlagert wurden. So wird beispielsweise die Paul-Maar-Schule von Kindern aus sechs verschiedenen Städten besucht, für die pro Stadt jeweils eine andere Re-

gelung gilt. Den sich durch diese völlig unterschiedlichen Regelungen – zumindest partiell – ergebenden Unmut mussten in der Vergangenheit die Förderschulen und die Schulverwaltung des Kreises auffangen (siehe hierzu auch die Übersicht über die Beitragsbemessung in der Anlage). Spürbar war die Unzufriedenheit auch an der Leo-Lionni-Schule, nachdem der Rat der Stadt Monheim am Rhein die Beitragsfreiheit für die Offenen Ganztagschulen der Stadt beschlossen hatte. Da auch die zukünftigen Förderzentren teilweise von Kindern aus verschiedenen Städten besucht werden, würde sich an dieser Situation auch zukünftig nichts ändern.

Eine Prüfung ergab, dass alle benachbarten Kreisschulträger über eigene Satzungen für die Festsetzung des Elternbeitrages verfügen und sich keiner hierfür seiner kreisangehörigen Städte bedient.

Daher empfiehlt die Verwaltung, aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Bemessung der Elternbeiträge auf eine Satzungsregelung des Kreises zu wechseln.

2.3 Satzung des Kreises zum Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung eines Elternbeitrages für den Besuch einer Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann ist das Ergebnis der Auswertung der bestehenden Satzungsregelungen in den kreisangehörigen Städten. Sie basiert sowohl hinsichtlich der Zahl der Einkommensgruppen als auch hinsichtlich der Höhe des konkreten Elternbeitrags in der jeweiligen Einkommensgruppe auf Mittelwerten. Die Stadt Monheim am Rhein ist aufgrund ihrer Beitragsfreiheit nicht in die Betrachtung eingeflossen. Da der Kreistag über seine bisherigen Beschlüsse deutlich gemacht hat, dass er dem Beispiel der Beitragsfreiheit nicht folgen möchte, um die Haushalte der Städte mit Haushaltssicherungskonzept oder Nothaushalt nicht weiter zu belasten, sieht die Verwaltung diesen Schritt als gerechtfertigt an.

In die höchste Einkommensgruppe 7 sind die aktuellen Vorgaben der Landesprüfungsanstalt NRW zum Elternbeitrag für die Offene Ganztagschule eingeflossen. Diese hat in einem vom Land NRW veröffentlichten Prüfbericht ausgeführt, dass in der höchsten Einkommensgruppe der höchste zulässige Beitragssatz festzusetzen ist. Anderenfalls komme ein kommunaler Träger, der nicht über einen ausgeglichenen Haushalt verfügt, nicht seiner Verpflichtung gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung nach, Ertragspotenziale vollständig auszuschöpfen. Der höchste zulässige Elternbeitrag beträgt seit 2015 monatlich 170,00 €.

Von den kreisangehörigen Städten mit einer Beitragssatzung hat bisher nur die Stadt Langenfeld den Höchstbeitrag nicht in die Satzungsregelung aufgenommen. Hier ist anzuführen, dass die Stadt über ausgeglichene Haushalte verfügt hat. Den Höchstbetrag von 170,00 € haben wegen der gerade erst erfolgten Erhöhung des Beitragsrahmens nur die Städte Erkrath und Ratingen aufgegriffen.

Für den Kreis Mettmann als umlagefinanzierte Gebietskörperschaft sieht die Verwaltung die rechtliche Vorgabe, Ertragspotenziale auszuschöpfen, als verbindlich an. Die Verwaltung hat versucht, in dem Spannungsbogen zwischen der Haushaltssituation der kreisangehörigen Städte und der Belastung der Eltern eine sozialverantwortliche Staffelung der Einkommensgruppen und der Beitragssätze vorzunehmen. Wie schon dargestellt, hat sich die Verwaltung dabei an den Regelungen der kreisangehörigen Städte orientiert, um sich in deren Kontext zu bewegen. Die Satzung berücksichtigt auch vergünstigte Beiträge, wenn mehrere Kinder einer Familie die Offene Ganztagschule an einer Förderschule besuchen. Für das zweite Kind werden nur 50% des Beitrags in der jeweiligen Einkommensgruppe fällig. Für jedes weitere Kind fällt kein weiterer Elternbeitrag an. Insoweit hat die Verwaltung auch an dieser Stelle auf eine soziale Staffelung der Beiträge geachtet.

Die Verwaltung hat die Satzung so formuliert, dass sie zukünftig mit einem angemessenen organisatorischen Aufwand die Elternbeiträge auf der Grundlage der Einkommensnachweise der Eltern selbständig bestimmen und über einen Bescheid festsetzen kann. Die kreisangehörigen Städte sind hierdurch nicht mehr eingebunden.

3 Beteiligung des Rechtsamtes

Die Satzung wurde vom Rechtsamt inhaltlich auf rechtliche Unzulänglichkeiten geprüft. Empfehlungen und Hinweise aus dem Prüfprozess wurden in der Satzung aufgenommen.

4. Finanzielle Auswirkungen der eigenständigen Satzungsregelung

Die Verwaltung geht nicht davon aus, dass sich die geplanten Erträge bei den Elternbeiträgen durch den Erlass dieser Satzung verändern. Da die Verwaltung die bestehenden Satzungsregelungen in den kreisangehörigen Städten über Mittelwerte zusammengefasst hat, bleiben im Ergebnis dieselben Parameter bestehen, die schon für die bisherige Planung der Haushaltsansätze maßgeblich waren. Auch bei dem Verfahren unter Einbindung der kreisangehörigen Städte wurden bei der Planung der Erträge Mittelwerte gebildet, weil sich die Zusammensetzung der Offenen Ganztagsgruppe und die Aufteilung der Kinder aus den kreisangehörigen Städten auf diese Gruppen in jedem Schuljahr verändert hat und zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nur eingeschränkt planbar ist.